

## **Alimentenbevorschussung / Alimenteninkasso: Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig eintreffen?**

Was können Sie tun, wenn Sie trotz einem Eheschutzurteil, das Ihnen Unterhaltsbeiträge für Ihre Kinder zuspricht, keine oder nur unvollständige Unterhaltsbeiträge erhalten?

In einem solchen Fall könnten Ihnen die Möglichkeiten der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen oder die Alimenteninkasso zur Verfügung stehen:

### **1. Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso**

Alle Kantone bevorschussen unter gewissen Voraussetzungen Unterhaltsbeiträge für Kinder, wenn gerichtlich festgelegte Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt werden. Sind nicht alle Voraussetzungen für eine Bevorschussung gegeben, ist zu prüfen, ob Ihre Gemeinde beauftragt werden kann, das Inkasso für Sie vorzunehmen.

### **2. Wo können Sie das Gesuch für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verlangen?**

Zuständig für die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ist der Sozialdienst der Gemeinde beim Wohnsitz des anspruchsberechtigten Kindes. Dort haben Sie das unten angefügte und ausgefüllte Formular "Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Gesuch um Bevorschussung" abzugeben. Zudem haben sie das Formular "Abtretung / Vollmacht" zu unterzeichnen, welches die Gemeinde zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozessweges gegen den Unterhaltsberechtigten bevollmächtigt.

### **3. Benötigte Unterlagen**

Um eine Bevorschussung des Unterhalts für Ihr Kind zu bekommen, benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Personalien der unterhaltsberechtigten Person
- Personalien und (wenn bekannt) Adresse und Arbeitsstelle der unterhaltspflichtigen Person
- der richterliche Entscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder der vormundschaftlich genehmigte Unterhaltsvertrag
- die letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des ohutsberechtigten Elternteils oder des Stiefelternteils sowie der Kinder, sofern sie nicht mit dem ohutsberechtigten Elternteil oder dem Stiefelternteil steuerpflichtig sind
- die Lohnausweise des erwerbstätigen, ohutsberechtigten Elternteils, der unter seiner Obhut stehenden erwerbstätigen Kinder sowie des erwerbstätigen Stiefelternteils
- Aufstellung über die rückständigen Unterhaltsbeiträge
- Bezeichnung der gewünschten Auszahlungsart (Konto-Nr. / Bank / PC)

#### **4. Wer hat Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen?**

Die Gemeinde klärt aufgrund der oben erwähnten Angaben ab, ob Sie Anrecht auf Bevorschussung von Alimenten haben. Dies hängt massgebend von Ihren Einkommensverhältnissen ab und wird jährlich neu überprüft.

Das Kind hat für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn

- der unterhaltsbeitragspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt,
- das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und
- sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuererklärung des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes unter den vom Regierungsrat festzulegenden Grenzbeträgen liegen.

Kein Anspruch besteht, wenn (§ 34 SPG):

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
- die Eltern und das Kind zusammenwohnen oder
- das Kind sich überwiegend im Ausland aufhält.

Rechtmässig bevorschusste Unterhaltsbeiträge, die vom Unterhaltspflichtigen nicht erhältlich sind, dürfen weder von Ihnen, noch von Ihrem Kind oder den Verwandten zurückgefordert werden.

#### **5. Was tun, wenn Sie kein Anrecht auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen haben?**

Haben die Abklärungen ergeben, dass Ihnen kein Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zusteht, können Sie Ihre Gemeinde beauftragen, den Unterhalt beim Unterhaltspflichtigen einzutreiben.

Dazu haben Sie die beigelegten Formulare „Inkassohilfe Gesuch um Inkassohilfe“ und "Inkassohilfe Unterlagen" auszufüllen.

Je nach Gemeinde wird Ihnen diese selber helfen oder die Alimenteninkasso Aargau (Laurstrasse 11, 5201 Brugg) damit beauftragen. Dort wird dann das Nötige veranlasst. Dabei werden Ihnen, je nach Einkommen, Kosten bis maximal CHF 600.– auferlegt.

## **6. Andere Massnahmen**

Besteht eine schriftliche Vereinbarung, können ausstehende Alimente, wie andere Schulden auch, mittels Schuldbetreibung eingetrieben werden.

## **7. Adresse Alimenteninkasso Aargau**

Alimenteninkasso Aargau  
Laurstrasse 11  
Postfach 20  
5201 Brugg  
Tel. 056 448 98 20

Zur Optimierung des Verfahrens füllen Sie bitte die angefügten Formulare aus und bringen oder schicken Sie diese der entsprechenden Stelle.

Stand: Februar 2006